

2. S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Langweiler vom 11.03.2025

Der Gemeinderat von Langweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Friedhofssatzung vom 12.03.2015 in der zurzeit gültigen Fassung:

§ 16 Abs. 5 der Rasengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

(5) Zur Anlage und Pflege der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung gehören folgende Tätigkeiten:

- Die Beschaffung und Errichtung der Granit-Gedenktafel in einer Größe von 0,60 x 0,50 m einschl. der Beschriftung und einer **Beton**-Umrandung
- Das Anlegen der Rasenfläche und die jährliche Rasenpflege
- Das Abräumen der Grabstätte einschließlich der Gedenktafel nach Ablauf der Ruhezeit sowie das Wiederherstellen der Rasenfläche

Die Friedhofsverwaltung errichtet nach ca. 1- 2 Jahren eine erdgleich liegende Gedenktafel, mit einer umlaufenden Betonzarge ca.90 x90 cm, welche von der Friedhofsverwaltung zu Zwecken der Grabpflege etc. überfahren werden darf. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht bei Beschädigung der Platte. Die Gedenktafel wird in Abstimmung des Nutzungsberechtigten mit der Friedhofsverwaltung beschriftet. Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich zur Beschriftung ein Symbol eingravieren zu lassen. Die Kosten für die Gravierung des Symbols sind von den Nutzungsberechtigten gesondert zu entrichten.

Fest montierte Leuchten, Vasen, Figuren etc. sind nicht gestattet.

Die Entsorgung der unbrauchbaren Blumengaben, verwelkten Kränze und Gestecke obliegt den Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf von 2 Monaten nach der Bestattung werden die Kränze kostenpflichtig (nach der gültigen Gebührenordnung) durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.

Während der Mähseason (Mai bis September) sind die neu anzulegenden Rasengrabstätten von jeglichem Grabschmuck / Grableuchten freizuhalten. Für bereits zugeteilte Rasengrabstätten wird empfohlen, auf Grabschmuck / Grableuchten zu verzichten.

Ausnahme: Im ersten Jahr nach Herstellung der Grabstätte bis zur Verlegung der Grabplatte.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langweiler, 11.03.2025

Ortsgemeinde Langweiler

(DS)

(Alfred Reicherts)
Ortsbürgermeister